

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 20. Juli 2010

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

16.08.2012

Geschäftszeichen:

II 12-1.33.46-997/2

Zulassungsnummer:

Z-33.46-997

Geltungsdauer

vom: **16. August 2012**

bis: **19. Juli 2015**

Antragsteller:

Renowall GmbH

Rudolf-Diesel-Str. 9
22941 Bargteheide

Zulassungsgegenstand:

**Wärmdämm-Verbundsystem mit keramischer Bekleidung
"RENOWALL EPS, keramische Bekleidung"**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-33.46-997 vom 20. Juli 2010.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

- (1) In den Abschnitten 2.2.1 und 2.2.4 sowie in den Anlagen 1.1 und 2 wird die Handelsbezeichnung "RENOWALL WDVS-Klebmörtel" geändert in "RENOWALL WDVS-Klebmörtel PLUS".
- (2) **Abschnitt 2.2.3 wird ersetzt:**

Es dürfen keramische Platten und unglasierte Riemchen verwendet werden, die die Eigenschaften nach Tabelle 1 nachgewiesen haben.

Die Seitenlänge der Riemchen darf 0,30 m nicht überschreiten.

Tabelle 1:

		Mittlere Dicke ¹⁾ [mm]	Porenvolumen V_p nach DIN 66133 [mm ³ /g]	Porenradienmaximum r_p nach DIN 66133 [µm]	Wasseraufnahme w nach DIN EN ISO 10545-3 [%]
1.	Stranggepresste keramische Riemchen Gruppe AI und AI _a nach DIN EN 14411 oder Klinker nach DIN V 105-100	9 - 17	≥ 35	> 0,3	≤ 6,0
		Nachweis der Frostbeständigkeit nach DIN EN ISO 10545-12			
2.	Strangpress-Riemchen wie 1. mit erhöhter Wasseraufnahme	9 - 17	Keine Anforderung	Keine Anforderung	> 6,0 und ≤ 10,0
		Nachweis der Frostbeständigkeit nach DIN EN ISO 10545-12			
3.	Handform-Riemchen	max. 25	Keine Anforderung	Keine Anforderung	> 6,0 und ≤ 20,0
		Nachweis der Frostwiderstandsfähigkeit nach DIN 52252-1 mit 50 Frost-Tau-Wechseln oder Nachweis der Frostbeständigkeit nach DIN EN ISO 10545-12			
4.	Kalksandstein-Riemchen nach DIN V 106	max. 15	Keine Anforderung	Keine Anforderung	> 6,0 und ≤ 15,0
		Nachweis des Frostwiderstands nach DIN EN 772-18 mit 50 Frost-Tau-Wechseln			
1) Mittlere Dicke ist der gemittelte Wert je Riemchen, bei strukturierten Oberflächen.					

Die Riemchen müssen mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen.

- (3) **Abschnitt 2.4.3.2 wird ergänzt:**

Die Erstprüfberichte der Riemchen sind dem Deutschen Institut für Bautechnik zur Kenntnis zu geben.